

# Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden

Römische Kayserin, in Germania, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croa-  
tien, Slavonien &c. Königin; Erz-  
Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und  
Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu  
Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu  
Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luzenburg,  
zu Seldern, zu Württemberg; Marggräfin des  
Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Bur-  
gau, zu Ober- und Nieder-Lausnis; Fürstin zu  
Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin  
zu Sabsburg, zu Sclandern, zu Tyrol, zu Pfort,  
zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois;  
Landgräfin in Elßaß, Gräfin zu Namur, Frau  
auf der Windischen March, zu Vortenau, zu  
Galins, und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen,  
und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana &c.

Antbieten allen und jeden Unsern treu-gehorsamsten Ständen,  
Inwohnern und Untertbanen, was Standes, Würde, Amts,  
oder Weesens, die in Unserem Erb-Königreich Böhem, und  
gesamten teutschen Fürstenthumen und Landen seynd, Unsere Kayser-  
lich-Königlich-auch Landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und ge-  
ben



ben denenselben hiermit samt, und sonders gnädigst zu vernehmen, wasgestalten Wir unter anderen Unseren schweren Regierungs-Sorgen hauptsächlich das Augenmerk dahin gerichtet haben, womit die Gottgefällige Justiz jedermann ohne Unterschied schleunig ertheilet, und denen Partheyen durch die von denen Gerichts-Stellen schöpfende gerechte Entscheidung der obschwebenden Rechts-Strittigkeiten, zu ihren rechtmäßigen Anforderungen geholfen, und die unterdrückten Klagoß gestellet werden mögen.

Und wie nun aus denen Uns erstatteten allerunterthänigsten Berichten zu entnehmen gewesen, daß bey Unseren gehorsamsten Gerichts-Stellen annoch vielfältige Rechts-Strittigkeiten, und *Causæ privatae* unentschiedener erliegen; Wir aber gänzlichen allergerechtest gewöllet seynd, daß, gleichwie all- und jede zwischen denen Partheyen bereits verführte- und nur allein von dem Richterlichen Ausspruch abhängende Rechts-Klagen jederzeit auf das schleunigste ausgemacht, und so fort die Justiz befördert, also auch dargegen denjenigen aus alleiniger eigenen Schuld und Saumseeligkeit der Partheyen von vielen Jahren her Gerichts-anhängig- und noch immer weiters hinaus zu verzögern vermeinenden *Causis*, zu Vermeidung aller zwischen den Partheyen, und ihren dermalig- oder künftigen Nachfolgeren sowohl, als auch überhaupt in dem gemeinen Weesen selbst verursachenden Zerrütungen gewisse Schranken, mithin ein dermaleiniges Ziel gesetzt werde.

Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiemit wissentlich, in Kraft dieses zu jedermanns Wissenschaft ordentlich zu publiciren kommenden Patents, daß von allen sowohl im Land anwesenden, als auch sich auffer demselben befindenden in- und ausländischen Partheyen (welche bey Unseren Landes- und Gerichts-Stellen einige alte, durch den Richterlichen Entscheid annoch nicht erledigte Processen, und Rechts-Anliegenheiten bis ad Annum 1757. *inclusivè* anhängig haben) sothane Processen und Rechts-Anliegenheiten also gewiß binnen dem pro *Termino peremptorio* hiemit ausgesetzten 31<sup>ten</sup> December des künftigen siebenzehnhundert neun und funfzigsten Jahrs der behörigen Ordnung nach, betreiben, *prosequeret*, und ihres Orts zur Endschaft gebracht, oder allenfalls die Erklärung, daß sie von solch-anhängig gemachten Rechts-Klagen, und Gerichts-Händeln gänzlichen ablassen, bey

der



der nemlichen Gerichts-Stelle legaliter eingereicht, und also ein- oder das andere binnen der ob-vorgeschriebenen Frist also gewiß befolget werde, als im widrigen, nach derselben Verlauf derley nicht prosequirte Actiones, und *Causæ privatae*, ohne allem weiteren Anstand *eo ipso* gänzlichen erloschen seyn, und für deseriret und verschlafen gehalten werden sollen.

Worbey Wir unter einem allergerechtest erklären, daß jene vor dem Anno decretorio, & Termino ad quem des siebenzehnhundert neun und fünfzigsten Jahrs bey ein- oder anderer Gerichts-Stelle anhängig gemachte Actiones, welchen bereits die Verjährung im Wege stehet, wie auch jene Gerichts-Angelegenheiten, welche ob *lapsum fatalium* gleichfalls nicht weiter haben prosequiret werden mögen, unter gegenwärtigem die Prosequirung deren anhängigen Processen gestattenden Gesatz nicht mitverstanden werden, sondern den gesamten Gerichts-Stellen obliegen solle, bey Betreibung einer derley erliegenden-hinwiderum prosequiren wollenden Action und Rechts-Sache hierauf: ob nemlichen die *Fatalia* ehehin beobachtet, oder nicht beobachtet worden seynd? Obacht zu tragen, und da ein- oder anderer litigirender Theil das *Fatale* verschlafen hätte, der Richter den begangenen *Neglectum* nachzusehen, oder eine verschlafene Schrift nach verflößer Frist zu Gericht anzunehmen, und dieselbe dem Gegentheil zu seiner Beantwortung zu communiciren nicht befugt, sondern diejenige Part, welche in Beobachtung ihrer Schuldigkeit fahrlässig gewesen, oder den *Terminum legalem*, und was ihr sonst obgelegen ist, versaumet hat, sich diese Versäumniß selbst beyzumessen, und auf die Remedirung derselben *per viam extraordinariam* fürzudenken haben werde.

Es solle aber, im Fall die Parten über die bereits ehevor zu Gericht erlegte- wiewohlen nicht vollkommen verführte Acta den Richterlichen Spruch verlangeten, die betreffende Gerichts-Stelle verbunden seyn, die *Collationem* feu *Inrotulationem Actorum* vorzunehmen, und hierob, was Rechtens ist, zu erkennen.

Wormit Wir dann euch Eingangs gemelten Unseren treu-gehorsamsten Ständen, Obrigkeiten, Inwohnern und Untertanen, was Standes, Würde, oder Weesens die seyen, insonderheit aber allen und jeden Gerichts-Stellen hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr euch nach dieser Unserer Pragmatical-

Sa-



Sagung von dem Tag der erfolgenden Publication ununterbrüchlich achten, euch nach derselben, als einer gestiffentlich zu befolgenden Norma und Richtschnur verhalten, darwider weder selber handeln, noch jemanden dargegen etwas zu thun gestatten sollet. Und dieses ist Unser gnädigster Will, und Meynung.

Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den ein und zwanzigsten Monats-Tag Augusti im siebenzehnen hundert acht und funfzigsten, Unserer Reiche im achtzehenden Jahre.

**MARIA THERESIA.**



**Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwitz**

Reg<sup>o</sup>. Boh<sup>o</sup>. Sup<sup>us</sup>. & A. A. pr<sup>us</sup>. Canc<sup>us</sup>.

**Johann Graf von Chotek.**

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-  
Regiæ Majestatis proprium.**

**Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.**

**Johann Bernhard von Zenzler.**